



BEZIRKS-JUGENDFEUERWEHR LÜNEBURG

im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.



Vorläufige ZELTLAGERORDNUNG

für das 11. Bezirkszeltlager vom 18.07. - 25.07.2020 in Wietze, Landkreis Celle


1. Allgemeines

- 1.1 Das Bezirkszeltlager in Wietze wird von der Bezirks - Jugendfeuerwehr Lüneburg durchgeführt. Innerhalb der Gesamtmaßnahme findet eine deutsch - polnische Jugendbegegnung mit besonderen Einzelveranstaltungen statt. Das Zeltlager wird im Sinne der Jugendgesetzgebung, der Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Jugendförderungsgesetzes durchgeführt. Die Jugendmaßnahme ist zugleich eine Freizeit- und Erholungsmaßnahme der Jugendfeuerwehren. Sie dient vor allem der Bildung, Erziehung und internationalen Begegnung der Jugend. Ein Antrag an den Landkreis Celle zur Anerkennung als förderungswürdige Maßnahme wird zeitnah gestellt.
- 1.2 Wo sich junge Menschen zusammenfinden, bedürfen sie eines Freiraumes. Dennoch sind bestimmte Ordnungsgrundsätze unerlässlich, um gerade diesen Freiraum jedem einzelnen zu erhalten. Diesem Ziel dient diese Lagerordnung, die für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich ist. Sie kann und soll nur das Notwendigste regeln, um allen einen ungefährdeten und sinnvollen Aufenthalt und Ablauf des Lagerprogramms zu gewährleisten. Es ist deshalb erforderlich, dass alle Teilnehmer und Besucher – für die diese Lagerordnung gleichermaßen gilt – ihre Interessen in Toleranz und gegenseitiger Achtung aufeinander abstimmen und sich ergebende Probleme in kameradschaftlicher Weise freundschaftlich geregelt werden.

2. Organisation des Bezirkszeltlagers

- 2.1 Das Bezirkszeltlager ist in folgende Zeltdörfer unterteilt:
 - Wietze (Blau)
 - Hornbostel (GELB)
 - Wieckenberg (ROT)
 - Jeversen (GRÜN)
- 2.2 Jedes Zeltdorf hat einen Gemeindedirektor. Sie berufen die Wahlversammlung für die Bürgermeister/-innen ein. Gleiches gilt für die Wahl der Jugendsprecher/-innen eines jeden Zeltdorfes.
- 2.3 Die Gemeindedirektoren vertreten im Zeltdorf den Lagerleiter. Sie sind gegenüber jedem in ihrem Bereich weisungsbefugt. Das öffentliche Lagerrecht wird durch sie vertreten.



- 
- 2.4 Der Programmablauf und das Geschehen im Zeltdorf werden durch den/die Bürgermeister/in und den/die Jugendsprecher/in koordiniert. Der/die Bürgermeister/in hat eine/n Stellvertreter/in. Der/ die Jugendsprecher/in hat zwei Stellvertreter/innen.
Alle werden in freier Wahl am ersten Lagertag durch die Jugendlichen des Zeltdorfes gewählt. Bei den Wahlen sind, soweit möglich, Kandidaten beiderlei Geschlechts zu berücksichtigen.
Sie sollten möglichst mindestens 14 Jahre alt sein.
- 2.5 Der/die Bürgermeister/in ist für sein/ihr Zeltdorf und die Dorfbewohner verantwortlich. Ihm/ihr obliegt im Zeltdorf die Aufsichts- und Obhutspflicht in Abstimmung mit dem Gemeindedirektor und dem/der Jugendsprecher/in.
- 2.6 Der/die Bürgermeister/in sorgt mit dafür, dass diese Lagerordnung, das Lagerprogramm und die ergänzenden Regelungen von den Zeltdorfbewohnern eingehalten werden.
- 2.7 Die drei Jugendsprecher/innen der Zeltdörfer bilden gemeinsam das Jugendparlament des Bezirkszeltlagers, das unter der Leitung des Lagerleiters und/oder des stellv. Lagerleiters täglich bzw. bei Bedarf tagt. Aus ihrer Mitte wählen sie einen Lagersprecher/eine Lagersprecherin sowie zwei Vertreter/innen. Diese Wahl muss spätestens am zweiten Lagertag erfolgen.

3. Organisatorischer Ablauf

- 3.1 Wecken ist frühzeitig, so dass vor dem Frühstück noch genügend Zeit zum Waschen bleibt. Ebenfalls bleibt dann auch noch Zeit, das Zelt in Ordnung zu bringen und den Platz um das Zelt herum aufzuräumen. Dies wird tägliche mehrmals „kontrolliert“ und geht in die Gesamtwertung ein!
- 3.2 Die Mahlzeiten werden zu folgenden Zeiten angeboten:

Frühstück: 07:30 - 09:00 Uhr
Mittag: 11:30 - 14:00 Uhr
Abendbrot: 17:00 - 18:30 Uhr


Die Zeltdörfer (Achtung: Farbangabe beachten!) werden zu den jeweiligen Mahlzeiten abgerufen. Es wird nur Zeltdorfweise mit der gesamten JF - Gruppe einschl. JFW/Betreuer/in zum Essen gegangen. Sollte es mal vorkommen, dass während der Essenszeit noch an einem Wettbewerb teilgenommen wird, dies bitte rechtzeitig dem zuständigen Gemeindedirektor mitteilen.

- 3.3 Von 11:30 bis 14:00 Uhr ist Mittagszeit.
Während dieser Zeit sollen körperlich anstrengende und lärmende Spiele unterbleiben.
- 3.4 Die Lagerruhe beginnt um 22:30 Uhr und endet mit dem Wecken. Diese Zeiten sind besonders im Interesse der jüngeren Lagerteilnehmer einzuhalten!
Gäste haben mit Beginn der Lagerruhe das Gelände zu verlassen!
- 3.5 Für jede Jugendfeuerwehr steht im Zeltdorf nur eine begrenzte Fläche zur Verfügung. Diese kann sowohl im Zelt- wie auch im Nebenbereich nur im angemessenen Verhältnis zur Teilnehmerzahl stehen.



4. Allgemeine Verhaltenshinweise

- 4.1 Das Rauchen ist nach dem JuSchuG erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt und in den Zelten aus Sicherheitsgründen verboten. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin wird in seinem/ihrer Zeltort nach Absprache mit dem Gemeindedirektor einen Rauchplatz ausweisen.
Als Zeltbeleuchtung sind nur TÜV - geprüfte Gaslampen zulässig. Andere Beleuchtungen wie Benzinlampen, Kerzen, etc. sind untersagt.
- 4.2 Die Teilnehmer sind für die Sauberkeit im Lager, Waschbereich, Toilettenbereich, Spülbereich sowie im Zeltort verantwortlich. Dabei bitte besonders beachten:
- 4.2.1 Reinigung der Zelte und der dazugehörigen Nebenflächen jeden Morgen.
- 4.2.2 Der Lagerbereich muss frei von Glassplittern und anderen scharfen Gegenständen gehalten werden.
- 4.2.3 Nach jeder Mahlzeit obliegt es der JF, den genutzten Essenplatz in der Turnhalle abzuwischen. Das Geschirr wird gestellt und muss nach dem Essen der Reinigung zugeführt werden. Das Geschirr darf nicht mit auf die Zeltplätze genommen werden.
Das Essen wird per Armband verifiziert. Spezielle Essen (Allergien, Nahrungsmittelunverträglichkeiten, Vegetarisch, Vegan etc) gibt es nur gegen Vorlage der Berechtigungsausweise!
Jede Jugendfeuerwehr wird zu Diensten an den Spülmobilen von den *Gemeindedirektoren* bzw. dem Fachbereich *Sicherheit und Ordnung* eingeteilt. Die eingeteilten Jugendfeuerwehren finden sich jeweils 30 Minuten vor den Mahlzeiten zwecks Einweisung ein.
- 4.2.4 Für Abfälle sind in jedem Dorf Behälter aufgestellt. Sind diese gefüllt, verständigt der Gemeindedirektor den Bauhof. Abfälle neben den Abfallbehältern entsorgen ist verboten. Abfälle dürfen unter keinen Umständen in die Örtze gelangen.
- 4.3 Um körperliche Schäden und Verstöße gegen geltendes Recht (Körperverletzung, Freiheitsberaubung, etc.) zu vermeiden, sind **Lagertaufen und ähnliche Rituale verboten!** Es wird eine adäquate Alternative angeboten. Jeder Verstoß gegen diese Regel führt zum sofortigen Verweis und zur sofortigen Abreise der JF!
- 4.4 Wimpelklau unterliegt folgenden Regeln: Die Fahne der Gemeinde Wietze schützt das Zeltlager und damit auch die Wimpel, während sie gehisst ist. Die Flagge wird um 7:00 Uhr von der Lagerwache gehisst und zur Lagerruhe um 22:30 Uhr wieder eingeholt. Ein Wimpelklau ist somit nur in der Zeit von 22:30 – 7:00 Uhr erlaubt. Die Wimpel dürfen nur aus öffentlichen Bereichen geklaut werden (Also nicht aus Zelten, Fahrzeugen und ähnlichem). Alles Weitere darf nicht entwendet werden.
Als Auslöse muss die beklaute JF nach Rücksprache eine Kiste alkoholfreie Getränke zahlen.
- 4.5 Auf dem Zeltlagergelände herrscht Alkoholverbot! Für alle Teilnehmer über 18 wird es etwas abgelegen von den Zelten eine Möglichkeit zur Kameradschaftspflege in der „**Wietzer Schlachte**“ geben. Diese wird von 19-23 Uhr geöffnet haben, frühestens aber, wenn die Gruppen mit dem Essen fertig sind.




Benimmt sich ein Teilnehmer auf Grund von übermäßigem Alkoholgenuß unkameradschaftlich, führt dies zum sofortigen Ausschluss des Teilnehmers vom Zeltlager.

- 4.6 Die Benutzung von Handy's sollte im Bezirkszeltlager nur auf ein notwendiges, geringes Maß begrenzt werden. Eine Aufladung von Akkus wird an ausgewiesenen Lade-Centern im Wachzelt der Lagerwache möglich sein.
- 4.7 Stromanschlüsse sind ausschließlich in den Gemeindedirektoren - Zelten vorhanden. Zu kühlende Medikamente können dort, beschriftet mit dem Namen der Jugendfeuerwehr, abgegeben werden. Anschlüsse für weitere Zelte in den Zeltdörfern sind nicht möglich. Ferner ist es untersagt, eigene Stromquellen aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.
- 4.8 Beim Verlassen des Lagers meldet der/die Jugendfeuerwehrwart/in//Betreuer/in//Aufsichtsperson die Gruppe beim Gemeindedirektor und bei der Lagerwache ab.
- 4.9 Gäste, die eventuell im Lager übernachten möchten, müssen grundsätzlich das Einverständnis des verantwortlichen Jugendfeuerwehrwartes/der verantwortlichen Jugendfeuerwehrwartin der jeweiligen Gruppe haben.
Diese Gäste müssen bei der Verwaltung angemeldet werden. Jeder Gast kostet pro Tag (3 Mahlzeiten inkl.) 10 Euro, welche bei Meldung zu entrichten sind.
- 4.10 Der Ordnungs-/Wachdienst wird nach Einteilung durch den Fachbereich *Sicherheit und Ordnung* im Wechsel durch die Gruppen unter Aufsicht des Jugendfeuerwehrwartes/der Jugendfeuerwehrwartin durchgeführt. Die einzelnen Aufgaben regelt der Fachbereich *Sicherheit und Ordnung*.
- 4.11 Schäden jeglicher Art sind dem Gemeindedirektor sowie dem Fachbereich *Sicherheit und Ordnung* umgehend anzuzeigen. Diese werden dort entsprechend aufgenommen.
- 4.12 Die Zelte und mitgebrachten Materialien sind selbstständig durch Sturmleinen, Erdnägeln etc. gegen Sturm oder andere Naturereignisse zu sichern, so dass zu keiner Zeit Gefahr durch diese für Teilnehmer oder das Zeltlager ausgehen können!
- 4.13 Das Grillen ist nur mit Gasgrills und nur mit Zustimmung des Gemeindedirektors erlaubt. Von den Grills darf zu keiner Zeit Gefahr für Teilnehmer oder das Zeltlager ausgehen. Ein ausreichender Brandschutz ist sicherzustellen!
- 4.14 Zur Vermeidung von Schäden am Rasen oder umliegender Zelte/Wertsachen dürfen keinen Pools oder selbst gebaute Schwimmbecken aufgestellt werden. Zur Abkühlung steht das Schwimmbad zur Verfügung. Erlaubt sind nur Planschbecken, die aber täglich verschoben werden müssen und nur so viel Wasser beinhalten dürfen, dass Schäden anderer ausgeschlossen sind.

5. Umweltschutz im Zeltlager

- 5.1 Um das Zeltlagergelände sauber zu halten, sind genügend Mülltonnen aufgestellt, die auch genutzt werden müssen.

- 
- 5.2 Beim Abbau ist der Zeltplatz so zu verlassen, wie er vorgefunden wurde. Sämtliche anfallende Abfälle wie Teppichbodenreste, defekte Liegen, usw. müssen von der Jugendfeuerwehr wieder mit nach Hause genommen und selber entsorgt werden.

6. Fahrbereitschaft, Ausgabe von Geräten


- 6.1 Fahrten können nur mit Fahrbefehl durchgeführt werden. Diese bedürfen der Zustimmung des Leiters der Fahrbereitschaft. Sonderfahrten für einzelne Jugendfeuerwehren sind grundsätzlich nicht möglich.
- 6.2 Die Benutzung von Gerätschaften und Werkzeugen, die dem Bauhof zur Verfügung stehen, sind nur mit Einverständnis des dafür eingesetzten Verantwortlichen gestattet.

7. Obhut- und Aufsichtspflicht

- 7.1 Diese Pflichten sind von den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer/innen auf den verantwortlichen Jugendfeuerwehrwart/ die verantwortliche Jugendfeuerwehrwartin bzw. Betreuer/in (Erziehungsbeauftragten) übertragen worden.
Die Teilnehmer müssen zu jeder Zeit von einer volljährigen Aufsichtsperson betreut werden.
- 7.2 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in hat die Aufgabe, dieser Obhut- und Aufsichtspflicht nachzukommen. Weiter hat er/sie die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass Mädchen und Jungen in getrennten Zelten untergebracht sind.

8. Weisungsrecht der Lagerleitung

- 8.1 Der Lagerleiter und sein Stellvertreter, die Leiter/innen der einzelnen Bereiche sowie die Gemeindedirektoren haben unmittelbares Weisungsrecht gegenüber jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin und allen Besuchern. Im Besonderen Maße trifft dies auf folgende Punkte zu:
- 8.1.1 Zur Wahrnehmung der Lagerordnung.
- 8.1.2 Zur Einhaltung des Hausrechts.
- 8.1.3 Zur Durchführung und Sicherstellung des vorgesehenen Programms.
- 8.1.4 Zur Wahrung vor leiblicher und seelischer Gefährdung.
- 8.1.5 Wenn das Gesamtwohl des Bezirkszeltlagers bedroht ist.
- 8.2 Die eingeteilten Wachen sind berechtigt, Anweisungen im Sinne dieser Lagerordnung zu erteilen.
- 8.3 Im Rahmen des Weisungsrechtes ist der Lagerleiter und der stellv. Lagerleiter berechtigt, Lagerteilnehmer/innen nach Hause zu schicken bzw. Besucher aus dem Lager zu verweisen. Die ggf. hieraus entstehenden Kosten müssen vom Betreffenden selbst getragen werden.

- 
- 8.4 Die im Lager gefundenen Gegenstände sind bei der Lagerverwaltung im „Fundbüro“ abzugeben und können dort abgeholt werden. Eine Aufbewahrung nach dem Bezirkszeltlager erfolgt nicht.

Thorsten Elser
(Lagerleiter)

Roman Stelljes
(stv. Lagerleiter)